



## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in ihrer Sitzung am 13.12.2013 nachstehende

### **Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein**

beschlossen:

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe stellt die Stadt Taunusstein in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören:

Stadtteil

Bleidenstadt	Sport- und Jugendzentrum
Hahn	Bürgerhaus Taunus Kindertagesstätte Hirschgraben Feuerwehrstützpunkt
Hambach	Dorfgemeinschaftshaus
Neuhof	Aartalhalle Alte Schule Altes Feuerwehrgerätehaus Feuerwehrgerätehaus
Niederlibbach	Dorfgemeinschaftshaus
Orlen	Zugmantelhalle
Seitzenhahn	Bürgerhaus Seitzenhahn Feuerwehrgerätehaus
Watzhahn	Dorfgemeinschaftshaus Feuerwehrgerätehaus
Wehen	Silberbachhalle Kindertagesstätte Breslauer Straße Feuerwehrgerätehaus
Wingsbach	Sport- und Kulturhalle Bürgerhaus

- (3) Die Stadt Taunusstein unterhält die in Abs. 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen. Die städt. Einrichtungen werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen

Benutzungsverhältnisses Vereinen, Verbänden, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften, Firmen und sonstigen Institutionen überlassen.

- (4) Diese Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Die Antragsteller haben bei Anmeldung auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu bestätigen, dass sie von ihrem Inhalt sowie dem Inhalt der Benutzungssatzung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung zur Satzung Kenntnis genommen haben. Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels über dem städtischen Bediensteten oder Beauftragten. Die Benutzung kann von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr beantragt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Taunusstein kann die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen benutzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen können die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen auch anderen Personen und Personenvereinigungen gemäß § 20 HGO, sowie Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taunusstein sind für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.
- (5) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Vergabe der Einrichtungen**

- (1) Die in § 1 (2) genannten Einrichtungen werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name des Verantwortlichen (Benutzer) anzugeben, der für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung beim Magistrat einzureichen. Bei Mehrfachanmeldungen für den gleichen Termin, wird die erste Anmeldung berücksichtigt. Einmalige Nutzungen haben Vorrang vor Vereinsnutzungen, soweit es sich dabei um eine laufend wiederkehrende Benutzung handelt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtung zu dem von der Stadt genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, dass der Benutzer die Bedingungen und Auflagen der Stadt erfüllt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (4) Ist nach erteilter Benutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, die Bereitstellung der Einrichtung nicht möglich, kann der Antragssteller keinen Ersatzanspruch geltend machen. Gleiches gilt, wenn aus wichtigem Grund eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen wird.

- (5) Bei widerrechtlicher oder missbräuchlicher Nutzung kann die Benutzungserlaubnis schadenersatzlos entzogen werden. Einem Antragssteller, dem einmal die Benutzungserlaubnis entzogen wurde, kann sie bei erneuter Antragsstellung versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder missbräuchliche Nutzung vorauszusehen ist.
- (6) Die Auflagen im Genehmigungsbescheid, insbesondere die Benutzungszeiten, sind einzuhalten. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet.
- (7) Im Übrigen hat die Stadt jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmung dieser Benutzungssatzung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.
- (8) Tritt der Benutzer acht Tage vor dem Benutzungstermin von der Benutzungsvereinbarung zurück, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro zu entrichten. Nach diesem Termin sind eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro und die Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen.

#### **§ 4 Hausrecht**

- (1) Die Stadt übt in ihren Einrichtungen grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen der städtischen Bediensteten oder Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Während der Benutzung hat der Benutzer für die ihm überlassenen Einrichtungen neben der Stadt das Hausrecht. Er ist verpflichtet, dem jeweiligen städtischen Bediensteten oder Beauftragten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen beachtet werden.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt unverzüglich nach Entstehen anzuzeigen. Der Benutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich

auch auf die Zeiten der Vorbereitungen und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung oder der Zahlung einer angemessenen Kautions abhängig machen.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Ausstattung, Inventar, Anlagen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Benutzer oder in dessen Auftrag zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht innerhalb acht Tagen, so kann eine Ersatzvornahme zulasten des Benutzers im Auftrag des Magistrats der Stadt Taunusstein erfolgen
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Benutzer.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer erkennt an, dass die Räume und das Inventar in ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurden. Die Rückgabe der gereinigten Räume (besenrein) an die Stadt bzw. einen Beauftragten der Stadt soll bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages erfolgen. Abweichungen davon sind mit der Stadt abzusprechen. Die Abrechnung der verlängerten Benutzung erfolgt nach § 2 der Gebührenordnung zur Satzung.
- (2) Der Benutzer ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich allen gewerberechtlichen, feuerrechtlichen (Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG), ordnungsrechtlichen, sicherheitspolizeilichen sowie sonstigen Vorschriften (z.B. GEMA) zu entsprechen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein eventueller Ordnungsdienst ist vorab mit der Stadt abzusprechen.
- (3) Der Benutzer darf bei Veranstaltungen nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Raum/Saalplätze aufweist. Zur Kontrolle muss er städtischen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt unentgeltlich Eintritt zu den Veranstaltungen gestatten.
- (4) Auf Wunsch des Benutzers erfolgt der Auf- und Abbau des Mobiliars und der Bühnen, sowie die personelle und technische Betreuung der Veranstaltung oder sonstige Arbeiten durch städtische Bedienstete oder Beauftragte gegen Gebühr. Ab einer Veranstaltung mit 200 Personen besteht, nach der Hessischen Versammlungsstättenverordnung, die Anwesenheitspflicht eines städtischen Bediensteten oder Beauftragten. Die Kosten

werden entsprechend dem Zeitaufwand nach einem vom Magistrat der Stadt Taunusstein festgesetzten Stundensatz dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Das Ausschmücken der Räume mit Dekorationsmaterial, Plakaten, Fahnen, Aufstellern, Abzeichen, Symbolen, Emblemen und dergleichen darf nach Rückgabe der Räume keinerlei Spuren, Beschädigungen oder Rückstände hinterlassen. Die Verwendung jeder Art von Befestigungsmaterial (Nägeln, Reißzwecken, Klammern, Klebstoff, Klebeband o.ä.) ist nur nach Zustimmung durch den städtischen Bediensteten oder Beauftragten zulässig.
- (6) Eine eventuelle Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer. Soweit Lieferungsverträge bestehen, sind die bezugsgebundenen Getränke über den vertraglich vereinbarten Lieferanten zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt und des Lieferanten.
- (7) Eine Geschirrübergabe erfolgt gegen Quittierung der ordnungsgemäßen Inventarliste.
- (8) Die Verwendung von Einweggeschirr (Papp-/Plastikgeschirr) in den angemieteten Räumen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (9) Anfallender Abfall ist von den Benutzern zu entsorgen. Soweit in den Einrichtungen getrennte Sammelsysteme für Restmüll und verwertbare Stoffe (GRÜNER PUNKT und kompostierbare Abfälle) angeboten werden, sind diese zu benutzen. Sind entsprechende Sammelgefäße nicht vorhanden, ist der Benutzer verpflichtet, die verwertbaren Stoffe mitzunehmen und privat über die vorgesehenen Systeme zu entsorgen.
- (10) Die Reinigung (besenrein) der öffentlichen Einrichtung ist von dem Benutzer zu übernehmen. Ist eine Beauftragung für eine Nachreinigung durch die Stadt erforderlich, so sind nach § 2 Gebührenordnung zur Satzung hierfür festgesetzte Gebühren durch den Benutzer zu tragen.

## **§ 7**

### **Technische Einrichtungen**

Verstärkeranlagen und sonstige technische Einrichtungen dürfen im Einvernehmen mit der Stadt betrieben werden.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 3 die Einrichtung an Dritte weitergibt;
  2. § 3 Abs. 6 Benutzungszeiten sowie erteilte Auflagen nicht einhält;
  3. § 4 Abs. 1 bis 3 gegen die getroffenen Bestimmung des Hausrechtes verstößt;
  4. § 6 Abs. 1 bis 10 gegen die Rechte und Pflichten verstößt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße von 5,00 bis 2.500,00 Euro geahndet werden. Ansonsten findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 36 Abs. 1 OWiG der Magistrat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein vom 28.06.1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Taunusstein, den 17. Februar 2014

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez. Sandro Zehner  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Stadt Taunusstein wurde gemäß § 8 (1) der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Taunusstein im amtlichen Teil des

⇒ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 10.02.2014

⇒ Aar-Boten, Ausgabe vom 10.02.2014

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 17. Februar 2014

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez. Sandro Zehner  
Bürgermeister